



Niedersächsischer Fußballverband e.V.



Für den

Kreisschiedsrichterausschuss: Gerrit Ludwig
An den Kiefern 1a
29614 Soltau

Tel.: 05191-71968
Mobil: 0173-6366883
mailto:gerritludwig@kabelmail.de

Anweisungen für Schiedsrichter im NFV-Kreis Heidekreis für die Saison 2015/2016

Zur Vermeidung von verbalen oder körperlichen Beleidigungen, Schmähungen, Bedrohungen und Verunglimpfungen sowie tätlicher Übergriffe auf Schiedsrichter erteilt der Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss (KSA) des NFV-Kreis Heidekreis die nachstehenden, verbindlichen Anweisungen an seine Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter (SR):

1. Der SR hat seiner Vorbildfunktion jederzeit gerecht zu werden und sich in seinem Verhalten in der Öffentlichkeit stets neutral zu zeigen. Dies betrifft neben dem Verhalten in und auf unseren Sportanlagen auch das Verhalten bei sonstigen Veranstaltungen. Sinngemäß bezieht sich dies auch auf Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken.
2. Der SR hat sich unmittelbar nach seinem rechtzeitigen Eintreffen auf dem Sportplatz, noch vor Erledigung von administrativen Aufgaben, beim platzbauenden Verein vorzustellen und diesen freundlich zu ersuchen, ihm eine verantwortliche Person dieses Vereines zu benennen, welche als Ansprechpartner bei etwaigen Problemen, beispielsweise die Ordnung und die Sauberkeit betreffend, vor, während und auch nach dem Spiel zur Verfügung steht.
3. Lockere Sprüche oder interpretierbare Aussagen und Gesten hat der SR vor, während und auch nach dem Spiel zu unterlassen und stets auf der Sachebene zu agieren. Dies gilt auch für den Umgang mit anwesenden Medienvertretern.
4. SR, die einem Spiel zuschauen, haben sich jeglicher Kommentare bezüglich der Leistung der Unparteiischen des Spiels gegenüber Dritten zu enthalten. Sie sollen vielmehr, sofern erforderlich, diese in schwierigen Situationen unterstützen und hilfreich zur Seite stehen.
5. Der SR soll immer höflich, souverän, verbindlich und der Situation angemessen auftreten. Spieler, Trainer sowie Offizielle sind so anzusprechen, wie man auch selbst angesprochen werden möchte. Dies gilt auch für Unterhaltungen mit Zuschauern und Unbeteiligten vor und nach dem Spiel. Während des Spiels hat mit diesen keine Unterhaltung zu erfolgen.

6. Der Bitte um Eintragungen im Spielbericht ist, wenn es sich um rassistische oder diskriminierende Vorkommnisse handelt, auch dann Folge zu leisten, wenn das Vorkommnis nicht selbst wahrgenommen wurde. In diesen Fällen ist in den Sonderbericht ein entsprechender Hinweis, der den Namen und den Verein des Beschwerdeführers enthält, aufzunehmen.
7. Bei Nutzung eines Spielberichtsformulars ist dieses vom SR nach Spielende auf Vollständigkeit der notwendigen Eintragungen sowie der ggf. erforderlichen Ankündigung eines Sonderberichtes noch einmal eingehend zu prüfen.
8. Hat einer der Vereine, aus seiner Sicht berechtigten, Gesprächsbedarf mit dem SR, so soll dieser Verein zur Erörterung des Sachverhalts einen Vertreter des anderen Vereins mitbringen. Dabei soll der SR freundlich und bestimmt darum bitten, dieses Gespräch in der Schiedsrichter-Kabine zu führen. In Konfliktsituationen bzw. bei Spielen mit besonderen Vorkommnissen soll auf ein Gespräch verzichtet werden.
9. Über folgende Vorkommnisse sind sofort nach Spielende telefonisch der Kreis-Schiedsrichter-Obmann (KSO) und der zuständige Staffelleiter zu informieren:
 - Bedrohungen jeglicher Art,
 - Versuchte oder erfolgte Tötlichkeiten gegenüber einem Unparteiischen,
 - Sonstige Vorkommnisse nach Spielende oder in Zusammenhang mit dem Umfeld,
 - An- bzw. Bespucken eines Unparteiischen,
 - Spielabbrüche auch ohne Gefährdung eines Unparteiischen,
 - Vorkommnisse rassistischer oder diskriminierender Art.

Der Sonderbericht ist, sofern er nicht online ausgeführt wurde, innerhalb von drei Werktagen beim Staffelleiter und beim Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss (KSA) vorzulegen.

10. Die verbindlichen Handlungsrichtlinien gegen Rassismus und Diskriminierung sind vom SR umzusetzen. Diese lauten wie folgt:

Die SR haben die Pflicht, insbesondere Schwächere zu schützen.

Die SR sollen nur dann tätig werden, wenn die Störungen von außerhalb Einfluss auf das Spiel haben oder gegen am Spiel Beteiligte gerichtet sind.

Wird ein SR von einem Spielführer auf Vorkommnisse angesprochen, hat er die Pflicht, darauf zu reagieren. Der SR hat aber auch das Recht, initiativ tätig zu werden, wenn Störungen deutlich vernehmbar, über einen längeren Zeitraum anhaltend und eindeutig rassistisch oder diskriminierend sind. Der Spielführer (oder im Jugendbereich der Mannschaftsverantwortliche) muss bei einer Ansprache durch den SR tätig werden. Eine Weigerung, die vom SR geforderten Schritte einzuleiten, ist dem Staffelleiter zu melden. Der Spielführer (im Jugendbereich der Mannschaftsverantwortliche) ist der verantwortliche Ansprechpartner für den SR und hat die Maßnahmen entweder selbst durchzuführen oder an geeignete Personen des Vereins zu delegieren.

Weist der SR den Spielführer (im Jugendbereich den Mannschaftsverantwortlichen) an, bestimmte Schritte einzuleiten, ist das Spiel bis zur Erfüllung dieser Schritte zu unterbrechen.

Die SR sollen bei Störungen von außen die folgenden vier Schritte einleiten. Je nach Heftigkeit der Störungen können einzelne Schritte übersprungen werden:

- Ansprache des Spielführers mit der Aufforderung, die störenden Personen direkt oder per Lautsprecher zur Änderung ihres Verhaltens aufzufordern.
- Setzt sich das Verhalten trotzdem fort, ist der Spielführer erneut zu einer Ansprache der betreffenden Personen aufzufordern. Hier soll dann den Störern die Einschaltung der Polizei angekündigt werden.
- Erfolgt auch nach der zweiten Ansprache keine Veränderung der Situation, unterbricht der SR das Spiel und verlässt mit beiden Mannschaften das Spielfeld. Eine Wiederaufnahme des Spiels erfolgt nur nach deutlicher Beseitigung der störenden Situation. Dies kann auch durch das Eintreffen der Polizei oder der Entfernung der störenden Personen vom Sportgelände erfolgen. Das Spiel kann auch fortgesetzt werden, wenn der verantwortliche Verein zusichert, dass weitere Störungen ausbleiben. Diese Überprüfung führt der SR gemeinsam mit den Spielführern (im Jugendbereich mit den Mannschaftsverantwortlichen) durch. Der für die Störung verantwortliche Verein ist darauf hinzuweisen, dass bei einer erneuten Störung das Spiel abgebrochen wird.
- Erfolgt nach Spielwiederaufnahme keine Besserung oder erfolgen erneute Störungen, ist das Spiel durch den SR abzubrechen.

11. Der SR kann ein Spiel jederzeit abbrechen bzw. unterbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar erscheint. Zum Spielabbruch soll der SR erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung des Spiels ausgeschöpft hat. In den folgenden Fällen mit dem SR als Betroffenen ist wie nachstehend zu verfahren:

- Beleidigungen/Schmähungen/Verunglimpfungen: ziehen die erforderlichen Feldverweise auf Dauer nach sich, das Spiel ist fortzuführen.
- Rassistische und diskriminierende Vorfälle: ziehen die erforderlichen Feldverweise auf Dauer nach sich und die Anwendung der Maßnahmen nach Nr. 6 und 9 nach sich, ein Spielabbruch ist eine mögliche Folge.
- Sonstige, den SR fortwährend beleidigende Äußerungen aus dem Publikum: ziehen eine zwingende Anwendung der Anweisungen nach Nr. 6 und 9 nach sich, auch hier ist ein Spielabbruch eine mögliche Folge.
- Eine Mannschaft verlässt den Platz, weil sie mit der SR-Leistung nicht einverstanden ist: nach Ablauf einer vom SR gesetzten Frist, das Spiel fortzuführen, ist ein Spielabbruch unumgänglich.
- Bedrohungen verbaler oder tätlicher Art, versuchte Angriffe gegen SR: ziehen die erforderlichen Feldverweise auf Dauer nach sich. Vor einer Spielfortsetzung sind beide Spielführer (im Jugendbereich beide Mannschaftsverantwortlichen) vom SR über den Vorgang und über die Begründung der Strafen zu informieren. Das Spiel ist zunächst fortzuführen, im Wiederholungsfall jedoch sofort abzubrechen.
- Tätlicher Angriff auf einen Unparteiischen: führt in jedem Fall zum sofortigen Spielabbruch

- An- und Bespucken eines Unparteiischen: führt in jedem Fall zum sofortigen Spielabbruch
- Fehlverhalten von Umfeld und Zuschauern: zieht die zwingende Anwendung der Anweisungen nach Nr. 6 und 9 sowie der Ordnungen des NFV nach sich, ein Spielabbruch ist eine mögliche Folge.

12. Verwendung von Vordrucken und Überprüfung von Meldungen

Zur Meldung von Vorkommnissen sind die vorgegebenen Vordrucke

- Niedersächsischer Fußballverband e.V. -Bericht zu besonderen Vorkommnissen-
- Niedersächsischer Fußballverband e.V. -Sonderbericht „Feldverweis auf Dauer“-
- Niedersächsischer Fußballverband e.V. -Sonderbericht anlässlich Gewalt-, Pyrotechnik-, Rassismus- und Diskriminierungsdelikte-
zu verwenden.

Die durch den SR gefertigten Sonderberichte sind vor Versendung an die spielleitenden Instanzen oder dem Hochladen als Dokument zum Spielbericht online zur Überprüfung auf formale Richtigkeit dem Kreis-Schiedsrichter-Lehrwart oder seinem Vertreter vorzugsweise elektronisch zu übersenden.

Harry Jendeit

NFV HK –KSO-